

Informationen zur Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung

Die Nds. SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung ist seit dem 22.09.2021 gültig. Die Verordnung regelt unter anderem die Quarantänen für Infizierte und Kontaktpersonen. Anordnungen oder Allgemeinverfügungen der Kommunen mit abweichendem Inhalt sind aber weiter gültig. Deshalb ist die Verordnung nur bei „Regelungslücken“ für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Cloppenburg verpflichtend anzuwenden.

Neuerungen aufgrund der Nds. SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung („Regelungslücken“):

1. Jede Person, die typische Symptome einer Corona-Infektion aufweist und einen PCR-Test vornehmen lässt, steht unter **Quarantäne (Verdachtsfall)**. Demnach beginnt die Quarantäne rechnerisch bereits mit Auftreten der Symptomatik. Dies muss durch eine ärztliche Verdachtsmeldung bestätigt werden. Die Quarantäne endet automatisch, wenn das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist.
2. **Geimpfte und genesene Kontaktpersonen ohne Symptome unterliegen keiner Quarantänepflicht.**
3. Bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schülern, die aufgrund eines Testkonzepts regelmäßig getestet werden, kann eine **Verkürzung** der Quarantänedauer nach 5 Tagen auch aufgrund eines negativen PoC-Antigen-Schnelltests, welcher beaufsichtigt oder durch Fachpersonal vorgenommen wurde, erfolgen. Der Kontakttag wird nicht mitgezählt.
4. **Einzelfallausnahmen** von der Quarantäne sind nach Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.
5. Indexpersonen sind grundsätzlich auch ohne vorherige Aufforderung verpflichtet, umfangreiche **Kontaktlisten** anzulegen. Diese können dann durch das Gesundheitsamt angefordert werden.
6. **Eltern haben eine Meldepflicht** gegenüber der Leitung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über Quarantänen ihrer Kinder.
7. **Wenn die Quarantäne eines Kindes durch eine Testung verkürzt werden soll, muss das Ergebnis der Testung an die zuständige Einrichtungsleitung der Schule, des Kindergartens oder der Kindertagesstätte etc. gesandt werden.**
8. Infizierte Personen sind verpflichtet, ihre **Kontaktpersonen über die Infektion zu informieren.**

Abweichungen von der Nds. SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung:

1. Es werden lediglich **erstmalig positive Testergebnisse** berücksichtigt. Sofern eine Person mehrfach positiv auf das Corona-Virus getestet wird, wird im Einzelfall beurteilt, ob eine Re- oder Neuinfektion vorliegt.
2. Es werden **weitere generelle Ausnahmen** von der Verpflichtung zur Quarantäne vorgegeben.

Bei Fragen steht Ihnen das Bürgertelefon des Landkreises Cloppenburg (Tel.-Nr.: 04471 15-555) zur Verfügung. Weitere Informationen rund um das Thema Corona finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg (www.lkclp.de).